

Fernbleiben vom Unterricht aus Anlass religiöser Festtage

- Rechtsgrundlage: §9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 bzw. §45 Abs. 4 SchUG
- Rundschreiben: Präs/3a-47/1-allg/2021
- Bei der Einholung dieser Erlaubnis handelt es sich um ein "normales" Verfahren zum Fernbleiben. Es braucht ein begründetes Ansuchen und die Entscheidung der Schulleitung.
Die Tatsache der Religionszugehörigkeit reicht nicht für eine schlichte begründete Abwesenheit ("Entschuldigung").
- Schüler/innen kann auf Ansuchen an den im Rundschreiben angeführten Tagen die Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt werden.
- Dabei ist auf die Situation der einzelnen Schüler/innen Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben aus pädagogischen Gesichtspunkten vertretbar ist.